

zwei Konsense, und zwar einen aus der Zeit Rudolfs von Habsburg und einen aus der Karls IV.⁷³⁾.

Dagegen kann man innerhalb der einzelnen Vorgänge eine zunehmende Gleichförmigkeit aller Willebriefe untereinander feststellen. Dies ist mutatis mutandis zu verstehen, denn die Intitulationen und die Verwandtschaftsbezeichnungen wechseln in den einzelnen Stücken.

Gleichförmige Willebriefe waren schon aus der Zeit vor Karl IV. bekannt, doch handelte es sich um Ausnahmefälle. Einige stammen von Reichstagen, auf denen die betreffenden Kurfürsten anwesend waren⁷³⁾, bei anderen können Konzepte vorgelegen haben⁷⁴⁾.

In Karls ersten Regierungsjahren, als sich die Reichskanzlei im Aufbau befand, war man von einer Uniformität noch weit entfernt. Dazu möchte ich drei Beispiele anführen:

Am 30. Juli 1348 belehnte Karl IV. in Linz den Grafen Johann von Nassau mit Reichsburg. Bei dem dazugehörenden Konsens des Erzbischofs von Köln könnte man die Verwendung eines Konzepts annehmen. Dagegen sind die Willebriefe des Erzbischofs von Trier (Trier, 1348 August 29) und des Pfalzgrafen Rudolf (Frankfurt, 1349 Juni 25) völlig anders; sie haben keine Gemeinsamkeiten untereinander oder mit denen der anderen Kurfürsten, daher werden hier keine Konzepte vorgelegen haben⁷⁵⁾. — Völlig verschieden sind auch die Willebriefe für die Reichspfandschaften der Burggrafen von Nürnberg (1349 Juni 6), ausgestellt von Karl IV., dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen Rudolf⁷⁶⁾. — Am 14. September 1349 verlieh Karl IV. dem Ludwig von Hohenlohe einen Zoll⁷⁷⁾. Die lateinischen Konsense der Kurfürsten von Sachsen und Köln sind ganz verschieden, sie stützen sich nicht auf irgendwelche Vorlagen.

Vom Jahre 1355 ab kam es dann zu einer völligen Gleichförmigkeit der Texte innerhalb eines Vorgangs. Bei den Willebriefen für böhmische Belange, die sämtlich aus der kaiserlichen Kanzlei stammen, verwundert

⁷³⁾ H. Baerwald, Das Baumgartenberger Formelbuch (1866) S. 407. — H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Iohannis de Geylnhusen (1900) S. 79 Nr. 90.

⁷⁴⁾ Z. B. MG. Const. 3, 341 Nr. 356; S. 379 Nr. 393; S. 465 Nr. 477.

⁷⁵⁾ Z. B. MG. Const. 4, 280 Nr. 321 und 322; S. 283 Nr. 325 und 326.

⁷⁶⁾ MG. Const. 8, 636 Nr. 623—26; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearb. von A. Koch und J. Wille (1894) S. 387 Nr. 6608.

⁷⁷⁾ Monumenta Zollerana 3, 202 Nr. 229 und 230.

⁷⁸⁾ Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von K. Weller 2 (1901) 670 ff. Nr. 790, 792—94, 800, 810.